

# **Satzung** **für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hameln**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds.GVBl.S.110) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (Nds. BrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362) hat der Rat der Stadt Hameln am 15.03.2006 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hameln beschlossen:

## **§ 1**

### **Organisation und Aufgaben**

1. Die Freiwillige Feuerwehr Hameln ist eine Einrichtung der Stadt Hameln. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Afferde, Halvestorf, Hameln, Hastenbeck, Haverbeck, Hilligsfeld, Holtensen, Klein Berkel, Tündern, Unsen, Wehrbergen, Welliehausen und der Hauptberuflichen Wachbereitschaft.
2. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Hameln nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben. Einzelheiten über die Zusammenarbeit zwischen den ehrenamtlichen und den hauptberuflichen Kräften der Freiwilligen Feuerwehr werden durch eine besondere Dienstanweisung geregelt. Leiter der Hauptberuflichen Wachbereitschaft ist der Leiter der Abteilung Feuerwehr / Rettungsdienst.

## **§ 2**

### **Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hameln wird von dem Stadtbrandmeister<sup>1)</sup> geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Hameln erlassene Dienstanweisung zu beachten.
2. Der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstobliegenheiten durch seinen Stellvertreter vertreten.
3. Falls sowohl der Stadtbrandmeister als auch sein Stellvertreter vorübergehend die Dienstobliegenheiten nicht wahrnehmen können, kann das Stadtkommando durch Mehrheitsbeschluss der Stimmberechtigten ausnahmsweise einem Ortsbrandmeister die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hameln - begrenzt auf bestimmte, genau bezeichnete Aufgaben und auf bestimmte Zeit - übertragen.

## **§ 3**

### **Leitung der Ortsfeuerwehr**

1. Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer ehrenamtlichen Mitglieder. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Hameln erlassene Dienstanweisung zu beachten.
2. Der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstobliegenheiten durch seinen Stellvertreter vertreten.
3. Falls sowohl der Ortsbrandmeister als auch sein Stellvertreter vorübergehend die Dienstobliegenheiten nicht wahrnehmen können, kann der Stadtbrandmeister im Benehmen mit dem Stadtkommando einem geeigneten Feuerwehrmann (SB) die vorübergehende Leitung der Ortsfeuerwehr – übertragen.

<sup>1)</sup> Dienstgrad oder Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral gemeint.

## § 4

### Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

1. Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug und Gruppe (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen.

Der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

2. Die Führer von taktischen Einheiten der Hauptberuflichen Wachbereitschaft werden von deren Leiter bestellt.

## § 5

### Stadtkommando

1. Das Stadtkommando besteht aus:
  - a) dem Stadtbrandmeister als Leiter,
  - b) dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeistern sowie dem Leiter der Abteilung Feuerwehr/Rettungsdienst als stimmberechtigte Mitglieder sowie
  - c) dem Stadtausbildungsleiter, dem Stadtausbilder für Atemschutz, dem Stadtsicherheitsbeauftragten, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dem Stadtmusikzugsprecher, dem Stadtschulklassenbetreuer, der Gleichstellungsbeauftragten, dem Schriftführer, dem Stadtkassenwart, dem Pressesprecher, dem Sachgebietsleiter „Technik“ und den Leitern der Werkfeuerwehren als Mitglieder mit beratender Stimme.

Die Mitglieder mit beratender Stimme werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von drei Jahren durch den Stadtbrandmeister bestellt. Der Sachgebietsleiter Technik und die Leiter der Werkfeuerwehren sind Kraft Amtes Mitglieder des Stadtkommandos. Träger anderer Funktionen können als weitere Beisitzer mit beratender Stimme für die Dauer von drei Jahren in das Stadtkommando aufgenommen werden.

2. Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihm nach der Dienstanweisung obliegen.
3. Das Stadtkommando wird von dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Einladung zu Stadtkommandositzungen ist spätestens 10 Tage vor Beginn der nächsten Sitzung unter Angabe der Tagesordnung den Stadtkommandomitgliedern und dem Oberbürgermeister schriftlich zu übermitteln.
4. Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das Stadtkommando nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 3 Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden; das Stadtkommando ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Kommandomitglieder mit Doppelfunktion haben nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Stadtbrandmeister und dem Schriftführer unterzeichnet und allen Angehörigen des Stadtkommandos zugeleitet wird. Ferner erhält der Oberbürgermeister über jede Sitzung des Stadtkommandos eine Niederschrift.

## § 6

### Ortskommando

1. Das Ortskommando besteht aus:
  - a. dem Ortsbrandmeister als Leiter sowie dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
  - b. den Führern taktischer Einheiten, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Gerätewart, dem Sicherheitsbeauftragten, dem Atemschutzbeauftragten und dem Ortsmusikzugführer als durch den Ortsbrandmeister bestellte Beisitzer,
  - c. dem Schriftführer und dem Kassenwart, als gewählte Beisitzer.

Die Beisitzer gemäß Buchstabe c. werden durch Wahl der aktiven Mitglieder von dem Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte oder beratende Beisitzer für die Dauer von drei Jahren durch Beschluss des Ortskommandos in das Ortskommando aufgenommen werden.

2. Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihm nach der Dienstanweisung obliegen.
3. Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister, der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Kommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos teilnehmen. Er ist rechtzeitig über die stattfindenden Ortskommandositzungen zu unterrichten.
4. Auf das Verfahren in den Sitzungen der Ortskommandos findet § 5 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
5. Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister auf Anforderung zuzuleiten.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister, der Stadtbrandmeister oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Stadtbrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr:

- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
  - b. die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung (ohne namentliche Nennung),
  - c. die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Ortskommandos.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der musiktreibenden Züge, der Altersabteilung, der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben lediglich beratende Stimme.
5. Zu den Mitgliederversammlungen ist der Stadtbrandmeister einzuladen. Er hat jedoch nur in der Ortsfeuerwehr, in der er Mitglied ist, Stimmrecht. Im Übrigen nimmt er lediglich mit beratender Stimme an der Versammlung teil.  
Gegen Beschlüsse, die wesentliche Interessen der Feuerwehr verletzen, haben der Stadtbrandmeister und der Ortsbrandmeister jeder für sich ein Einspruchsrecht. Der Einspruch kann mündlich in der Versammlung eingelegt oder muss binnen 10 Tagen nach Zugang der Niederschrift bei dem Stadtbrandmeister und von diesem dem Ortsbrandmeister zugestellt werden. Der Ortsbrandmeister muss spätestens binnen 10 Tagen nach der Versammlung bei dem Stadtbrandmeister den Einspruch eingelegt haben. Über den Einspruch ist dann in einer Stadtkommandositzung zu entscheiden.
6. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages.

Über den dem Rat der Stadt gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeister sowie Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt.

Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist auf Anforderung dem Stadtbrandmeister und dem Fachbereichsleiter für Feuerwehrwesen zuzuleiten.

## § 8

### Aktive Mitglieder

1. Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Stadt über 16 Jahren können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.
2. Aufnahmegesuche sind an den jeweiligen Ortsbrandmeister zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern. Die Kosten trägt die Stadt.
3. Über die Aufnahme oder Übernahme eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Die Verordnung über die Mindeststärke und Gliederung nach Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr im Lande Niedersachsen sind zu beachten. Jedes Aufnahme- oder Übernahmegesuch kann vom Ortskommando ohne Angabe von Gründen mit einer einfachen Mehrheit abgelehnt werden. Werden Bewerber aufgenommen, die vorher nachweislich als aktives Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr angehört haben, kann auf eine erneute Probezeit verzichtet werden. Der Bewerber wird mit seinem letzten Dienstgrad aufgenommen.
4. Aufgenommene Bewerber werden von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet.
5. Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist von dem neuen Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

*„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“*

Der Ortsbrandmeister hat den Stadtbrandmeister von der endgültigen Aufnahme eines Mitgliedes schriftlich zu unterrichten.

6. Mitglieder der Jugendabteilung, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, sollen als aktive Mitglieder übernommen werden. Auf die Probezeit nach Abs. 4 kann verzichtet werden.

## **§ 9**

### **Mitglieder der Altersabteilung**

1. Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
2. Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht mehr ausüben können.
3. § 8 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

## **§ 10**

### **Mitglieder der Jugendabteilung (genannt Jugendfeuerwehr)**

1. Geeignete Jugendliche aus der Stadt können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglieder in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
2. Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.
3. Im übrigen gilt die der Satzung als Anlage beigefügte Jugendordnung.

## **§ 11**

### **Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“**

1. Feuerwehrmusik- / Feuerwehrspielmannszüge können bei den Ortsfeuerwehren aufgestellt werden.
2. Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglied können auch Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Hameln haben.
3. Über die Aufnahme von Bewerbern in die Abteilung „Feuerwehrmusik“ entscheidet das Ortskommando.

## **§ 12**

### **Ehrenmitglieder**

1. Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz- und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt für den ganzen Bereich der Stadt.
2. Feuerwehrdienstgrade ehrenhalber werden vom Rat der Stadt Hameln gemäß § 30 NGO und § 40 Abs. 1 Nr. 6 NGO auf Vorschlag des Stadtkommandos verliehen.

## **§ 13**

### **Fördernde Mitglieder**

Die Ortsfeuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando

## **§ 14**

### **Schnuppergruppen**

1. Die Ortsfeuerwehr kann auf Beschluss des Ortskommandos Kindern unter 10 Jahren mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten den Besuch in Schnuppergruppen ermöglichen, wenn geeignetes Personal für die Betreuung zur Verfügung steht.
2. Der Stadtbrandmeister ist vor Einrichtung der Schnuppergruppen zu informieren.
3. Die Teilnehmer dieser Gruppen tragen keine Dienstkleidung und sind nicht Mitglied einer Jugendfeuerwehr, verrichten keinen Feuerwehrdienst und sollen durch Spaß und Spiel für einen möglichen Eintritt in die Jugendfeuerwehr interessiert werden.

## **§ 15**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen, unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil. Die Ausführungen der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen sind zu beachten!
2. Die Mitglieder in der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aktivitäten/Dienstveranstaltungen der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
3. Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt Hameln überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst sind die Einsatzbekleidung, Ausrüstungsgegenstände und Geräte innerhalb einer Woche zurück zu geben.
4. Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, neben den allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften insbesondere die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über den Orts- und Stadtbrandmeister der Stadt Hameln (Abteilung Feuerwehr und Rettungsdienst) zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Brandschutz- und Hilfeleistungsdienst zurückzuführen sind.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Ortsbrandmeister über eingetretene oder bestehende Gesundheitseinschränkungen oder Erkrankungen, die die körperliche oder geistige Belastungsfähigkeit im Feuerwehrdienst beeinträchtigen könnten, umgehend zu informieren. Im Zweifel kann durch die Stadt Hameln ein amtsärztliches Gutachten bezüglich der Diensttauglichkeit veranlasst werden.
6. Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

## **§ 16**

### **Verleihung von Dienstgraden**

1. Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.

2. Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.
4. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Stadtbrandmeisters.
5. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeister“ vollzieht der Stadtbrandmeister.
6. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht der Stadtbrandmeister.
7. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeister“ bedarf der Zustimmung des Kreisbrandmeisters.

## § 17

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet, außer durch den Tod, insbesondere durch:
  - a. Austritt,
  - b. Geschäftsunfähigkeit,
  - c. Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - d. Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt bei aktiven Mitgliedern,
  - e. Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder:
  - a. mit der Auflösung der Jugendabteilung,
  - b. spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Monatsende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.
5. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden durch Beschluss des Ortskommandos aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
  - a. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie am Sicherheitswachdienst verletzt,
  - b. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  - c. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  - d. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
  - e. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen und der Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Hameln erlassen.

Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

6. Das Ausscheiden aktiver Mitglieder (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr dem Stadtbrandmeister einmal jährlich zum Jahresende schriftlich anzuzeigen.
7. Im Falle des Ausscheidens oder der Suspendierung eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, sofern vorhanden: Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt auf Wunsch dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zu-

rückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf Anforderung eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

8. Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 7 Satz 1 von dem ausscheidenden Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hameln-Pyrmont in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hameln vom 17.12.1997“ außer Kraft.

Hameln, den 20.04.2006

Arnecke  
Oberbürgermeister